



Bundesministerium für Verfassung,
Reformen, Deregulierung und Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65 Fax 501 65	Datum
BMVRDJ-	GeS-ReS	Mag Christopher	DW12362 DW 12150	30.01.2019
Pr350.90/0005-		David		
III 6/2018				

GERICHTSORGANISATIONSGESETZ Entwurf einer Novelle, mit der das GOG, das GebAG, das SDG und das BVwGG geändert werden sollen

Die Bundesarbeitskammer (BAK) nimmt zum genannten Gesetzesentwurf wie folgt Stellung:

Zusammenfassung:

Kein Einwand besteht gegen die Ausnahme der Sachverständigen und DolmetscherInnen von der gerichtlichen Sicherheitskontrolle und dagegen, diese Personen zur Nutzung des elektronischen Rechtsverkehrs zu verpflichten. Die vorgesehenen, diesen Personen dafür zustehenden „EDV-Gebühren“ sind dem Grunde nach in Ordnung, aus Sicht der BAK jedoch zu hoch angesetzt und verteuern das Gerichtsverfahren übermäßig. Unbedingt ist in diesem Zusammenhang auch den qualifizierten Vertretern nach § 40 Abs 1 Z 2 bis 5 ASGG ein entsprechendes Entgelt zu gewähren, sofern sich diese am elektronischen Rechtsverkehr beteiligen.

Zu den Bestimmungen im Detail:

Zu Art 1 (Änderung des GOG):

Zu Z 1 (§ 4 Abs 1 GOG):

Mit der vorgeschlagenen Änderung wird beabsichtigt, allgemein beedete und gerichtlich zertifizierte Sachverständige und DolmetscherInnen von der Sicherheitskontrolle nach § 3 Abs 1 und Abs 2 GOG auszunehmen.

Im Hinblick darauf, dass für die Eintragung von Sachverständigen und DolmetscherInnen strenge Kriterien in Bezug auf die Vertrauenswürdigkeit gelten, diese auch bei Rezertifizierung erneut geprüft werden, und diese Personen darüber hinaus einer disziplinarischen Ver-

antwortung unterliegen, erscheint die Einbeziehung dieser Personengruppe in die Ausnahmebestimmung des § 4 Abs 1 GOG auch aus Sicht der BAK vertretbar.

Vorsorglich wird ausdrücklich festgehalten, dass eine über den vorliegenden Entwurf hinausgehende weitere Ausweitung dieser Ausnahmebestimmung nicht erfolgen sollte. Die Sicherheit im Gerichtsgebäude muss uneingeschränkt gewahrt bleiben.

Laut aktueller Pressemitteilung des Bundesministeriums für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz vom 26.06.2018 wurden im Jahr 2017 insgesamt 280.323 gefährliche Gegenstände abgenommen. Der Jahresvergleich der abgenommenen Gegenstände an den ordentlichen Gerichten zeigt im Vergleich zum Jahr 2012 eine rasante Steigerung von über 60 %. Besonders besorgniserregend ist hierbei auch der seit 2012 bestehende jährliche Anstieg von abgenommenen Hieb- und Stichwaffen sowie sonstigen gefährlichen Gegenständen (Anstieg von mehr als 54 %). Die steigenden Zahlen belegen die grundsätzliche Notwendigkeit von restriktiven Zugangskontrollen.

Zu Z 2 (§ 89c Abs 5a GOG):

Mit der vorgeschlagenen Fassung werden auch Sachverständige und DolmetscherInnen zur Nutzung des elektronischen Rechtsverkehrs (ERV) verpflichtet. Dieses Vorhaben wird im Grundsatz begrüßt.

Allerdings erscheinen die Ausnahmebestimmungen des Gesetzesentwurfs zu unbestimmt. Die Verpflichtung zur Nutzung des ERV soll nur „nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten“ bestehen. Sachverständige und DolmetscherInnen sollen darüber hinaus von der Verpflichtung zur Nutzung des ERV entbunden sein, wenn die elektronische Einbringung „im Einzelfall nicht zumutbar“ ist; dies soll insbesondere dann der Fall sein, wenn sie mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden wäre, etwa im Hinblick auf die geringe Zahl an Bestellungen. Außerdem soll von der Nutzung des ERV abgesehen werden können, wenn diese „im Einzelfall untunlich“ ist.

Die Ausnahmebestimmungen sollten klarer und bestimmter gefasst werden. Die geringe Zahl der Bestellungen ergibt sich für die Sachverständigen und DolmetscherInnen erst im Nachhinein und ist daher in dieser Form kein geeignetes Kriterium.

Die in den Erläuterungen genannte Möglichkeit der kostenfreien elektronischen Einbringung (§ 1 Abs 1b ERV 2006) von Gutachten bzw Übersetzungen über die Website www.des.justiz.gv.at sollte für den Fall der Nichtverwendung des ERV hingegen verpflichtend sein, um die anzustrebende Vereinheitlichung, Effizienzsteigerung und Kosteneinsparung weitestgehend zu erreichen. Nach den Erläuterungen handelt es sich derzeit bei dieser Einbringungsvariante um eine Ermessensentscheidung der Sachverständigen und DolmetscherInnen, sodass diese weiterhin die Papierform wählen können, was der beabsichtigten Digitalisierung nicht entspricht.

Zu Z 3 (§ 89c Abs 6 GOG):

Es werden keine Einwände erhoben. Hinsichtlich der Voraussetzung der Zumutbarkeit wird – der Vollständigkeit halber – auf die Ausführungen zu Z 2 (§ 89c Abs 5a GOG) verwiesen.

Zu Art. 2 (Änderung des GebAG):*Zu Z 1 (§ 20 Abs 1 GebAG):*

§ 20 Abs 1 GebAG in der vorgeschlagenen Fassung sieht vor, dass das „innerbehördliche Mandat“ – wonach der/die zur Entscheidung über den Gebührenanspruch eines/r aus dem Inland geladenen Zeugen/Zeugin berufene LeiterIn des Gerichts, bei dem die Beweisaufnahme stattgefunden hat oder stattfinden sollte, die Möglichkeit hat, KostenbeamtlInnen mit der Durchführung des Gebührenbestimmungsverfahrens zu betrauen und auch zu ermächtigen, in seinem/i ihrem Namen zu entscheiden – in Hinkunft auch bei ZeugInnen zugelassen wird, die aus dem Ausland geladen worden sind und bei denen der Gebührenbetrag 300 Euro nicht übersteigt.

Gegen diese Bestimmung bestehen vor allem aus prozessökonomischen Erwägungen keine Einwände.

Zu Z 2 (§ 31 Abs 1 Z 3 GebAG):

Die vorgeschlagene Änderung sieht – in Angleichung an die Gebühr für Mühewaltung der DolmetscherInnen für schriftliche Übersetzungen gemäß § 54 Abs 1 lit a GebAG – vor, dass auch bei der sogenannten „Schreibgebühr“ immer dann, wenn das jeweilige Schriftstück ausschließlich in Textform besteht, der Ersatz für je 1000 Schriftzeichen (ohne Leerzeichen) der Urschrift von 2 Euro und für je 1000 Schriftzeichen (ohne Leerzeichen) einer Ausfertigung der Betrag von 0,60 Euro beansprucht werden kann.

Diese Regelung bewirkt eine gewisse Vereinfachung und Vereinheitlichung. Es bestehen dagegen keine Einwände.

Zu Z 3 (§ 31 Abs 1a GebAG) und Z 4 (§ 53 Abs 1 Z 3 GebAG):

Gegen das Vorhaben, den Sachverständigen und DolmetscherInnen eine „ERV-Gebühr“ zuzugestehen, bestehen grundsätzlich keine Einwände, allerdings scheint sie zu hoch angesetzt. Der Sachverständige soll, wenn er sein Gutachten samt allfälligen Beilagen

sowie seinen Gebührenantrag mittels ERV an das Gericht übermittelt, eine zusätzliche Gebühr von 12 Euro erhalten. Werden vom Sachverständigen im Rahmen der Erfüllung des Gutachtensauftrags darüber hinaus notwendigerweise weitere Unterlagen im Weg des elektronischen Rechtsverkehrs an das Gericht übermittelt, so soll er dafür eine weitere Gebühr von Euro 2,10 pro notwendigem Übermittlungsvorgang beanspruchen können. Nach den Erläuterungen werden unter dem Terminus „weitere Unterlagen“ beispielsweise schriftliche Ergänzungsgutachten verstanden.

Die „ERV-Gebühr“ bei DolmetscherInnen soll im Fall der beglaubigten Übersetzung um einen zusätzlichen Betrag von 3 Euro erhöht werden. Fraglich ist zunächst, ob der manipulative Aufwand bei beglaubigten Übersetzungen von DolmetscherInnen im Vergleich zu jenem von Sachverständigen tatsächlich derart höher ist, dass der Zusatzbetrag von 3 Euro gerechtfertigt ist.

Vor allem aber sind die vorgeschlagenen Gebühren insgesamt zu hoch gegriffen. Die Entlohnung der RechtsanwältInnen für die Verwendung des ERV erscheint im Vergleich wesentlich angemessener: Sie erhalten für die Einbringung des verfahrenseinleitenden Schriftsatzes 4,10 Euro und für weitere Schriftsätze jeweils 2,10 Euro.

Es ist nicht nachvollziehbar, warum den Sachverständigen und DolmetscherInnen die doch spürbar hohen Beträge von 12 bzw 15 Euro für die Ersteingabe zugestanden werden soll, zumal sie aus technischer Sicht im Wesentlichen keinen anderen Aufwand haben als die RechtsanwältInnen. Diese „ERV-Gebühren“ sind in aller Regel von den Verfahrensparteien zu tragen und stellen daher eine nicht zu unterschätzende Hürde beim Zugang zum Recht dar. Die BAK fordert daher, die „ERV-Gebühr“ sowohl der Sachverständigen als auch der DolmetscherInnen der angemessenen und bewährten Höhe jener der RechtsanwältInnen anzugleichen.

Bei dieser Gelegenheit ist darauf hinzuweisen, dass derzeit die qualifizierten Gerichtsvertreter iSd § 40 Abs 1 Z 2 bis 5 ASGG, die in arbeits- und sozialrechtlichen Gerichtsverfahren 1. und 2. Instanz verfahrensrechtlich den RechtsanwältInnen weitgehend gleichgestellt sind, nach wie vor keinen Anspruch auf Abgeltung der mit der Benützung des ERV verbundenen Aufwendungen und Kosten haben. Der pauschale Aufwändersatz gemäß Aufwändersatzgesetz und Aufwändersatzverordnung deckt dies nicht ab, zumal diese Normen lange vor der Schaffung des ERV in Kraft getreten sind. Dies stellt eine ungerichtfertigte Benachteiligung dieser Gruppe gegenüber den RechtsanwältInnen und hinsichtlich auch den Sachverständigen und DolmetscherInnen dar und verstößt auch gegen den Grundsatz der Waffengleichheit, wenn die andere Seite rechtsanwaltlich vertreten ist. Die Benützung des ERV erfolgt in diesen Fällen zwar freiwillig, erfolgt jedoch vor allem im Interesse der Verfahrensökonomie und bedeutet eine erhebliche Erleichterung der Gerichtstätigkeit und sollte daher hinsichtlich der „ERV-Gebühr“ der verpflichtenden Benützung des ERV gleichgestellt sein. Die BAK fordert mit Nachdruck, gesetzlich vorzusehen, dass auch die qualifizierten Gerichtsvertreter iSd § 40 Abs 1 Z 2 bis 5 ASGG einen Anspruch auf „ERV-Gebühren“ in gleicher Höhe wie die RechtsanwältInnen haben.

Seite 5

BUNDESARBEITSKAMMER

Zu Z 5 (§ 69a GebAG):

Es werden keine Einwände erhoben.

Zu Art 3 (Änderung des SDG):

Zu Z 1 (§ 6 Abs 3 SDG):

Es werden keine Einwände erhoben.

Zu Art 4 (Änderung des BVwGG):

Zu Z 1 (§ 21 Abs 6 BVwGG):

Die nunmehrige Ausweitung des Katalogs um Sachverständige und DolmetscherInnen im Rahmen des neuen § 89 Abs 5a GOG wird – wie bereits oben erwähnt – grundsätzlich begrüßt. Betreffend die kritischen Bemerkungen und Anregungen wird auch hier – um Wiederholungen zu vermeiden – auf die obigen Ausführungen zu Art 1 Z 2 (§ 89c Abs 5a GOG) verwiesen.

Die Bundesarbeitskammer ersucht um Berücksichtigung der Stellungnahme.

Renate Anderl
Präsidentin
F.d.R.d.A.

Hans Trenner
iV des Direktors
F.d.R.d.A.